

Hygieneplan zum Infektionsschutz

in den Sport- und Kulturhallen der Gemeinde Tholey
im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen

Stand: 20. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorbemerkungen
2. Allgemeine Hygienemaßnahmen
3. Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb
4. Hygienemaßnahmen in den Sport- und Kulturhallen der Gemeinde Tholey
5. Ausnahmen

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Gemäß Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020, § 7, ist der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb in Sporthallen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wieder gestattet.

Veranstaltungen sind weiterhin verboten.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Physisch-soziale Kontakte sind auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie des ersten Grades und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung sollte in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Fluren) getragen werden.

Folgende allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten (etwa 1,5 m),
- keine persönliche Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln,
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, insbesondere nach dem Besuch der Toilette sowie vor und nach dem Aufenthalt wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren,
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Handläufe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen,
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Alle Räume sollten regelmäßig gelüftet werden.

3. Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb

- Die Ausübung des Sports darf nur alleine oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen, bei denen das Training der Einzelnen im Vordergrund steht, erfolgen. Ist ein Trainer anwesend, so darf dieser lediglich 4 weitere Personen trainieren.
- In der Sport- und Kulturhalle Theley und der Heldenreihalle Sotzweiler kann bei Hallenabteilung das Training von mehreren separaten Gruppen gleichzeitig stattfinden.
- Jeglicher Sport- und Trainingsbetrieb muss kontaktlos durchgeführt werden. Spiel- und Wettkampfsituationen, vor allem solche, in denen ein direkter Kontakt oder ein Abstand von weniger als 1,5 Metern erforderlich oder möglich ist, sind zu unterlassen.
- Der Trainings- und Sportbetrieb darf nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Zuschauer sind nicht gestattet.
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Die Vereine müssen die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes vorab unter Vorlage eines Hygieneplanes entsprechend der jeweiligen Sportart bei der Gemeinde anzeigen und genehmigen lassen. Hierbei muss der Verein auch einen verantwortlichen Hygienebeauftragten benennen.
- Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist es erforderlich, dass jeder Verein Name, Erreichbarkeit und Wohnort der einzelnen Nutzer je Gruppe und Trainingszeit dokumentiert, einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet.

4. Hygienemaßnahmen in den Sport- und Kulturhallen der Gemeinde Tholey

4.1. Eingangsbereich

- Im Eingangsbereich werden Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Beim Betreten und Verlassen der Halle ist auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten (siehe auch 2.). Warteschlangen beim Zutritt zu den Anlagen sind zu vermeiden.

4.2. Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume

- Die Nutzung der Umkleidekabinen und der Nassbereiche (Duschen) ist nicht gestattet.
- Gesonderte WC-Anlagen sind geöffnet und entsprechend gekennzeichnet. Auch hier sind die vorgeschriebenen Abstandsregeln zu beachten.

4.3. Nutzung der Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume

- Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume an den Sportstätten dürfen weiterhin nicht genutzt werden.

5. Ausnahmen

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

Tholey, den 20.05.2020

Hermann Josef Schmidt
Bürgermeister